

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 5. März 2014

§ 483

Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz (Holzfeuerungskontrolle, Chemikalienrecht)

(Berichte Regierungsrat, 4.2.2014; Kommission Energie und Umwelt, 20.2.2014)

Eintreten

Fridolin Staub, Bilten, Kommissionsvizepräsident, spricht sich namens der Kommission für Eintreten und Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates aus. – Bei den Holzfeuerungskontrollen gibt es zwei Zuständigkeiten. Für Feuerungen mit einer Leistung über 70 Kilowatt ist der Kanton zuständig. Bei Kleinfeuerungen mit einer tieferen Leistung sind es die Gemeinden. Die periodischen Holzfeuerungskontrollen sollen neu durch die Kaminfeger erledigt werden. Die Änderung in der Verordnung ist notwendig geworden, weil das Kaminfegerwesen liberalisiert wurde. Es gibt keine Gemeindekaminfeger mehr. Neu hat der Hausbesitzer einen Kaminfeger mit der Kontrolle einer Holzfeuerung zu beauftragen. Da die Gemeinde Aufsichtsbehörde ist, wird der Kaminfeger ersucht, die Resultate der Kontrollen an die Gemeinde zu melden. Für dieses Vorgehen soll mit Artikel 5a eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. – Im das Chemikalienrecht betreffenden Teil der Vorlage geht um den Vollzug von übergeordnetem Recht.

Regierungsrat *Röbi Marti* bittet um Zustimmung zur Vorlage.

Detailberatung

Artikel 5, 5a; Zuständigkeit Feuerungskontrollen

Rolf Elmer, Elm, Kommissionsmitglied, beantragt Rückweisung der Artikel 5 und 5a an den Regierungsrat, verbunden mit dem Auftrag, betreffend die Holzfeuerungskontrollen eine neue Vorlage auszuarbeiten. – Heute liegt die Zuständigkeit für Feuerungskontrollen bei grossen Öl-, Gas- und Holzfeuerungen beim Kanton. Für kleine Feuerungen bis 350 Kilowatt sind die Gemeinden zuständig. Im Kanton Glarus wird also mit zwei verschiedenen Modellen gefahren. Nun besteht die Chance, mit der neu eingeführten Holzfeuerungskontrolle die verschiedenen Kontrollen einheitlich, effizient und ohne grosse Bürokratie zu regeln. In einem solch kleinen Kanton macht es keinen Sinn, einen Teil der Feuerungskontrolle an die Gemeinden zu delegieren und einen anderen Teil an den Kanton. Solche Angelegenheiten gehören vereinheitlicht. – Dem wird nun wohl entgegengehalten, dass es bis jetzt auch so gehandhabt wurde und dadurch keine Probleme entstanden seien. Dem ist aber nicht so. Ein

kleines Beispiel: Alle Serviceverträge laufen über den Kanton. Das gilt auch für jene, die Öl- und Gasfeuerungen bis 350 Kilowatt betreffen, obwohl für diese eigentlich die Gemeinden zuständig sind. Es gäbe noch weitere Fragen, etwa nach der Festlegung der Tarife, welche nach dem Verursacherprinzip gedeckt werden müssen. Fraglich ist auch, weshalb der Kaminfeger und nicht der Anlagenbetreiber verpflichtet wird, die Kontrollen durchzuführen. Es wurden sehr viele Punkte bei der Ausarbeitung dieser Vorlage nicht berücksichtigt. Die Kaminfeger wurden nie miteinbezogen. – Gemäss Vorlage des Regierungsrates soll nun jede der drei Gemeinden ein Programm kaufen und jeweils eine Person verpflichten, das Programm zu verwalten. Wenn die Zuständigkeit aber vereinheitlicht würde, braucht es nur ein Programm und eine dafür zuständige Person. Nun kann der Landrat zeigen, dass er nicht nur über Effizienz spricht, sondern auch effizient handelt und unnötige Bürokratie ablehnt.

Thomas Tschudi, Näfels, Kommissionsmitglied, unterstützt den Rückweisungsantrag des Vorredners. – Effektivität und Effizienz sind zwei Schlagwörter, die in diesem Saal in den vergangenen Wochen inflationär verwendet wurden. Das vorliegende Geschäft ist ein Gradmesser dafür, wie ernst es dem Landrat ist, wenn diese Prinzipien umgesetzt werden sollen. – Die Luftreinhalteverordnung räumt bei deren Umsetzung grosse gestalterische Freiheiten ein. Schon unzählige Male wurde in diesem Rat gesagt, dass Ausgabenposten von Gesetzes wegen gegeben seien. Beim vorliegenden Ausgabenposten besteht nun die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen und die Verwaltung – damit auch Steuergelder – effizient einzusetzen. – Die zusätzlichen Kosten lauern aber nicht nur bei der Verwaltung, sondern auch bei jedem Immobilienbesitzer. Die neue Dienstleistung muss schliesslich auch von jemandem bezahlt werden. Im Kanton Aargau betragen die Kosten gemäss Aargauer Zeitung 50 Franken für eine viertelstündige Inspektion. Im gleichen Artikel wird dieses Vorgehen von der Aargauer FDP als typisches Beispiel angegeben, weshalb man die Bürokratiestopp-Initiative lanciert habe. In anderen Kantonen werden ähnlich hohe Tarife angewendet. – Für die einzelnen Hausbesitzer geht es nicht um einen grossen Kostenblock. Aber es ist eine neue Gebühr, die erhoben wird. Diese sollte so gering wie möglich sein. Dies wird durch eine effiziente Umsetzung erreicht. – Aus einer rechtlichen Perspektive handelt es sich um eine spezielle Ausgestaltungsvariante. So wird ein im freien Markt tätiger Kaminfeger dazu verpflichtet, eine Staatsaufgabe wahrzunehmen. Es kommt dann zu einem relativ speziellen Vertragsverhältnis. Der Hausbesitzer vergibt die Kaminfegerarbeiten im freien Markt. Die Holzheizungskontrolle vergibt jedoch die Gemeinde dem Kaminfeger. Beim gleichen Auftrag gibt es somit zwei Auftraggeber, jemanden, der bezahlt sowie jemanden, der ungefragt eine Arbeit auszuführen hat und diese beim Kunden in Rechnung stellen muss. Fraglich, ob das effizient ist. – Gemäss Departement wollen die Gemeinden diese Aufgabe nicht abgeben. Eine Aufgabe, welche bis jetzt noch gar nicht ausgeführt wurde. Den Gemeinden soll nichts weggenommen werden. Fraglich ist aber, ob diese überhaupt zu dieser Umsetzungslösung befragt wurden. – Die Vorlage ist an den Regierungsrat zurückzuweisen. Dann kann geprüft werden, ob das Steuer richtig eingeschlagen wurde. Es macht den Anschein, dass Effizienz und Effektivität aussen vor bleiben. Dies zu einem Zeitpunkt, an dem gut bezahlte externe Berater die Verwaltung auf genau solche Fälle analysieren. Ohne Einbezug der involvierten Parteien sollte nicht vorschnell ein Regime festgelegt werden, das noch nicht auf Herz und Nieren untersucht worden ist.

Martin Laupper, Näfels, unterstützt den Rückweisungsantrag Elmer ebenso. – Es gibt derzeit zwei Zuständigkeiten. Vor Kurzem beschloss man, die Schnittstellen zwischen Kanton und Gemeinden zu überprüfen. Hier geht es um ein Thema, das aus dieser Optik betrachtet werden kann. – Die Vorlage soll zurückgewiesen werden. Die genannten Argumente sind nachvollziehbar. Es ist nicht einzusehen, weshalb den Gemeinden nun eine solche Aufsichtsfunktion übertragen werden soll.

Fridolin Staub hält am Antrag von Kommission und Regierungsrat fest. – Der Antragsteller fragt nach dem Sinn der geteilten Zuständigkeiten. Die Antwort steht im Titel der Verordnung: Es geht um das Umweltschutzgesetz. Grössere Feuerungen haben hier nun einmal eine grössere Bedeutung, als wenn jemand ein paar Holzscheite verbrennt. Die

Debatte wurde nun auch zu einer Diskussion über die Tarife der Kaminfeger. Es geht jetzt aber um eine Anpassung der Umweltschutzverordnung. Wenn diese nun falsch sein soll, dann ist der Fehler viel früher passiert, nämlich bei der Liberalisierung des Kaminfegerwesens. Weder die Lobby der Kaminfeger noch die Gemeinden haben sich dagegen gestäubt. Jeder ist davon ausgegangen, dass die Liberalisierung ein guter Schritt sei. Wenn nun das Resultat nicht stimmt, steht es selbstverständlich jedem frei, darauf zurückzukommen. Nun aber die Diskussion im Rahmen dieser Änderung loszutreten, ist nicht richtig.

Regierungsrat *Röbi Marti* spricht sich ebenfalls für den Antrag von Regierungsrat und Kommission aus. – Die Frage nach Effizienz und Effektivität wurde in den Raum gestellt. Effektiv und effizient ist es, wenn der Rückweisungsantrag abgelehnt wird. – Die Aussage von Landrat Martin Laupper erstaunt. Bei den drei Gemeinden wurde eine Umfrage durchgeführt. Der Kanton hat den Gemeinden sein Programm mit den vorgesehenen Änderungen zur Verfügung gestellt. Nun dreht man das Ganze.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Elmer wird mit 27 zu 24 Stimmen angenommen.